



# Direkt Informiert

Newsletter für kommunale Behörden

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Covid-19-Krise hat im Sozialbereich gravierende Folgen. Viele Menschen müssen seit Monaten von einem tiefen Kurzarbeitslohn leben oder haben als Selbständigerwerbende gar keine Einnahmen. Nicht wenige haben ihre Stelle ganz verloren. Die aktuellen Sozialhilfezahlen sind zwar derzeit stabil. Dies ist aber den funktionierenden vorgelagerten Leistungen, wie der Arbeitslosenversicherung, zu verdanken; daher zeigt sich der Effekt einer Wirtschaftskrise in der Sozialhilfe stets verzögert. Viele Leute schämen sich zudem, Hilfe in Anspruch zu nehmen, und verschulden sich eher. Dabei wäre eine frühzeitige Beratung und Unterstützung sinnvoll.

Um Betroffene früh zu unterstützen und damit auch die Gemeinden von künftigen Sozialhilfekosten zu entlasten, hat der Kanton bereits in der ersten Welle einen Soforthilfefonds eingerichtet. Dabei stehen Fr. 250'000.– für Personen zur Verfügung, die coronabedingt in akuter finanzieller Not sind (siehe [Link auf die Informationen der Caritas](#)). Diese und andere Arten der Unterstützung sollen im kommenden Jahr in Absprache mit den Gemeinden und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen erweitert bzw. neu konzipiert werden – entsprechend einem Auftrag des Kantonsrates. Auch soll der Zugang zum Unterstützungsangebot vereinfacht und der Bekanntheitsgrad gesteigert werden. Wir hoffen, mit solchen Massnahmen viele Menschen in ihrer aktuellen Notlage unterstützen zu können.

Ich danke den Mitarbeitenden und Behörden der Gemeinden für das Engagement in dieser Krisensituation und wünsche Ihnen trotz allem frohe Festtage, alles Gute und viel Gesundheit im 2021.

Departement des Innern

Laura Bucher  
Regierungsrätin



Diese 1963 im «Nebelspalter» publizierte Karikatur stammt vom St.Galler René Gilsi (1905-2002). Sie kritisiert Pläne einer Anpassung des Stiftsbezirks an die moderne Umgebung. Das Bild ist Teil der Ausstellung «mit spitzer Feder». Die Werke waren bis zur Verschärfung der Covid-19-Bestimmungen in der Bibliothek Hauptpost zu sehen.

(Bild: Kantonsbibliothek Vadiana St.Gallen, Nachlass René Gilsi, VNL 13)

### Inhalt

<b>Neue Finanzierung des betreuten Wohnens</b>	<b>2</b>
<b>Revidierte Grundlage zur Schulsozialarbeit</b>	<b>3</b>
<b>Umsetzung der neuen Kita-Förderung</b>	<b>4</b>
<b>Gemeinden bei der digitalen Archivierung unterstützen</b>	<b>5</b>
<b>Anzahl Schutzmassnahmen bleibt konstant</b>	<b>6</b>

Gesetzesanpassung bei den Ergänzungsleistungen

## Neue Finanzierung des betreuten Wohnens

Für Angebote des betreuten Wohnens, auch Alterswohnungen oder Wohnen mit Service genannt, können beim Amt für Soziales Gesuche um Anerkennung eingereicht werden. Ist der Bedarf von der Standortgemeinde bestätigt worden und unterstützt das Angebot das selbstbestimmte Wohnen, erhalten Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2021 die entsprechenden Zusatzkosten vergütet.

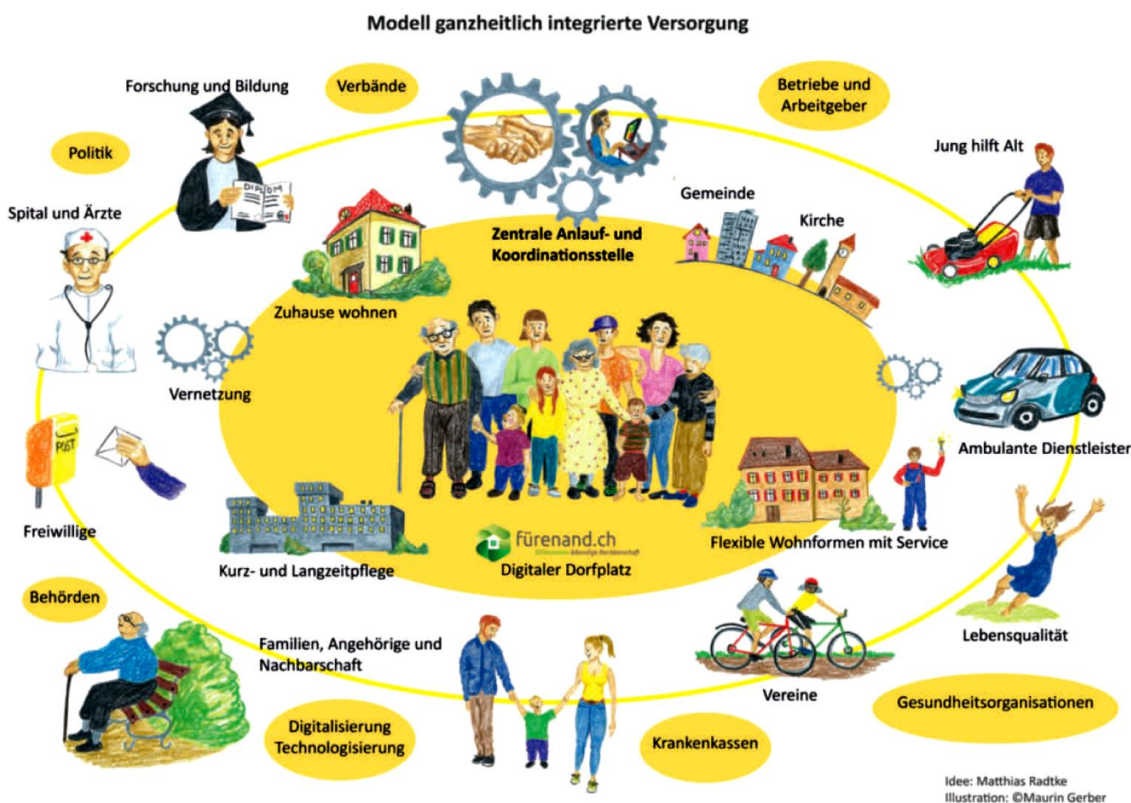
Der Kantonsrat hat im Jahr 2020 eine Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes verabschiedet. Künftig können Angebote des betreuten Wohnens auch von Personen genutzt werden, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen. Dadurch soll die Selbstbestimmung gefördert und Heimeintritte aus Finanzierungsgründen verhindert oder hinausgezögert werden. Die Regierung hat die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (sGS 351.53) entsprechend angepasst. Interessierte Gemeinden und Anbietende können auf der Website des Amtes für

Soziales ([www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Alter → Weitere Angebote) das Merkblatt zum Anerkennungsverfahren und das Gesuchsformular abrufen.

### Förderung von vorgelagerten Angeboten

Damit ältere Menschen länger zuhause bleiben können, braucht es neben der finanziellen Unterstützung von geeignetem Wohnraum ein bedarfsgerechtes Angebot an ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen. Die neue Finanzierungsgrundlage ist damit nur ein Schritt in Richtung einer integrierten Versorgung der alternden Bevölkerung.

Das betreute Wohnen («flexible Wohnformen mit Service») passt sehr gut in das Konzept einer ganzheitlich integrierten Versorgung.



(Grafik: Fachzeitschrift Curaviva, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Ausgabe 11/2020 [S. 21])

Schulsozialarbeit in der Volksschule

## Neue Grundlage zur Schulsozialarbeit

**Die Schulsozialarbeit ist ein vergleichsweise junges Angebot der ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe im Kanton St.Gallen. Im vergangenen Jahrzehnt ist sie zu einem festen Bestandteil der Volksschullandschaft geworden. Für die Unterstützung der Gemeinden in Sachen Schulsozialarbeit gibt es seit dem Jahr 2007 ein Dokument mit Grundlagen und Umsetzungshilfen. Es unterstützt die Gemeinden, wenn sie Schulsozialarbeits-Angebote einführen, weiterentwickeln oder ausbauen möchten. Im Jahr 2020 wurde das Dokument unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen umfassend überarbeitet.**

Rund 90 Prozent der Gemeinden bieten in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Schwerpunkten Schulsozialarbeit an. Die Fachpersonen der Schulsozialarbeit stehen als direkte Ansprechpersonen zur Verfügung und bauen Brücken zwischen Schülerinnen und Schülern, Schulen, Familien sowie schulinternen und -externen Fachstellen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die bestehenden «Grundlagen und Umsetzungshilfen für die Schulsozialarbeit in der Volksschule» datieren aus dem Jahr 2007. Sie wurden in Kooperation zwischen dem Departement des Innern und dem Bildungsdepartement sowie der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) erarbeitet. Im Jahr 2020 hat eine umfassende Überarbeitung stattgefunden. Das neue Dokument «Schulsozialarbeit in der Volksschule. Grundlage und Umsetzungshilfe» ist ab sofort auf der Webseite des Kantons abrufbar ([www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Kinder und Jugendliche → Schulsozialarbeit oder [www.schulsozialarbeit.sg.ch](http://www.schulsozialarbeit.sg.ch)).

### Bündelung bestehender Grundlagen

Die überarbeitete Grundlage und Umsetzungshilfe stützt sich auf aktuelle Grundlagenpapiere von AvenirSocial sowie des Schulsozialarbeitsverbands (SSAV) und verbindet diese mit kantonalen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Sie gibt in vier Hauptkapiteln einen Überblick über die rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Rahmenbedin-

gungen der Schulsozialarbeit. Darin werden die Themen Leistungsumfang, Unterstellung, Anbindung und Zusammenarbeit für die lokale Umsetzung erläutert. Den Abschluss machen Aussagen zur Qualitätssicherung beim Aufbau und dem Erhalt der Schulsozialarbeit.



### Weitentwicklung eines jungen Handlungsfeldes

In der Grundlage und Umsetzungshilfe werden Anregungen gegeben und Anforderungen benannt, die aktuell als Voraussetzung für eine qualitativ gute Schulsozialarbeit angesehen werden. Damit soll das wertvolle Engagement vor Ort, das gute Bildungs- und Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche fördert, unterstützt werden. Die Inhalte sollen aber immer wieder in fachlichen wie auch interdisziplinären Zusammenhängen diskutiert werden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit auch in Zukunft zu ermöglichen.

Damit bei Kindern und Jugendlichen alles rund läuft, braucht es auch in der Schule einen ganzheitlichen Ansatz.  
(Bild: Shutterstock)



Förderbeiträge werden ausgerichtet

## Deutliches Ja zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

**Ende November 2020 hat die Stimmbevölkerung des Kantons St.Gallen das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (abgekürzt KBG) mit 61 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Somit wird der Kanton ab dem Jahr 2021 jährlich fünf Millionen Franken an die Gemeinden verteilen mit dem Zweck, die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Da der Kanton sich damit auf neues Terrain begibt, gilt es, in den kommenden Jahren gemeinsam eine Praxis zu entwickeln, mit der die bestmögliche Wirkung der Kantonsbeiträge erreicht werden kann.**

Der Gesetzesentwurf wurde in einer Projektgruppe mit Delegierten von Gemeinden und Schulträgern erarbeitet. Er sieht vor, dass die Kantonsbeiträge auf Gesuch hin an die Gemeinden fliessen und diese damit die Drittbetreuungskosten der Eltern senken. Das deutliche Ergebnis der Volksabstimmung zeigt, dass die Bevölkerung im Kanton St.Gallen den Handlungsbedarf im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung erkannt hat und das Gesetz in die richtige Richtung geht.

### **Gesuchverfahren gestartet**

Das Gesuchverfahren für die Gemeinden wurde bereits vor der Volksabstimmung eröffnet, damit die Beiträge anschliessend möglichst rasch ausgeschüttet werden können. Insgesamt haben 75 von 77 Gemeinden ein Gesuch eingereicht. Dies zeigt, dass die Nachfrage für die Kantonsbeiträge seitens Gemeinden besteht und diese die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ebenfalls weiter fördern möchten.

### **Mitteilungen an die Gemeinden**

Die definitiven Entscheide über die Gesuche werden den Gemeinden nach Inkraftsetzung des Ge-

setzes Anfang 2021 mitgeteilt. Bis spätestens am 31. März 2021 werden die Kantonsbeiträge erstmals fürs Jahr 2021 ausbezahlt. Mit dem Gesuch haben sich die Gemeinden verpflichtet, die Gelder vollständig zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern einzusetzen. Die ausgeschütteten Gelder fliessen somit im Jahr 2021 bereits vollständig in die Angebotsgestaltung ein.

### **Erfahrungen sammeln**

In einem ersten Schritt geht es nun darum, das neue Gesetz umzusetzen und erste Erfahrungen damit zu sammeln. Dadurch kann eine gemeinsame Praxis von Kanton und Gemeinden entwickelt werden. Mittelfristig wird es zentral sein zu beobachten, welche Auswirkungen das Gesetz auf die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton hat. Daraufhin kann beurteilt werden, ob Feinjustierungen oder grundsätzliche Anpassungen sinnvoll sind, um langfristig ein qualitativ hochwertiges, bedarfsgerechtes und bezahlbares Angebot im Kanton zu fördern.

Projekt unter Federführung des Staatsarchivs

## Gemeinden bei der digitalen Archivierung unterstützen

Ziel des Projekts «Digitales Langzeitarchiv für die Gemeinden aufbauen» ist es, die Möglichkeiten einer Verbundlösung für digitale Gemeindearchive in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv des Kantons St.Gallen zu ermitteln, bei positivem Resultat aufzubauen und den entsprechenden Betrieb langfristig sicherzustellen. Damit sollen die Gemeinden in der Lage sein, den gesamten Lebenszyklus von Unterlagen digital umzusetzen, basierend auf den Vorgaben des kantonalen Gesetzes über Aktenführung und Archivierung und der entsprechenden Ausführungsverordnung (sGS 147.11).

Die angestrebte Lösung ist Teil der übergreifenden E-Government-Strategie «Digitalisierung von Behördendienstleistungen». Die Gemeinden bauen keine eigenen Infrastrukturen auf, sondern beziehen die digitale Langzeitarchivierung als E-Government-Dienstleistung von einer zentralen kantonalen Stelle. Die Studie zum Vorhaben liegt nun vor, anschliessend werden die nächsten Projektschritte geplant und festgelegt.

Das kantonale Gesetz über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1) verpflichtet die Gemeinden zum rechtkonformen Führen eines Archivs. Konnte diese Aufgabe für analoge Papierunterlagen eigenständig oder mit Unterstützung privater Dienstleister erledigt werden, braucht es für die Langzeitarchivierung digitaler Unterlagen Spezialwissen und spezifische technische und organisatorische Lösungen.

Die Digitalisierung der Gemeindeverwaltungen schreitet voran, und die meisten Gemeinden arbeiten heute mit GEVER- (elektronische Geschäftsverwaltung) und anderen Informationssystemen.

Die anschliessende, zeitlich unbeschränkte, digitale Aufbewahrung und Pflege der als archivwürdig bewerteten Informationen dürfte für einen Grossteil der Gemeinden kaum selber aufzubauen und zu betreiben sein. Das Projekt «Digitales Langzeitarchiv für die Gemeinden aufbauen» soll hier Abhilfe schaffen.

Das Gemeindehaus Oberuzwil am Anfang des 20. Jahrhunderts – auch ein Ort der Aufbewahrung historischer Quellen.

(Bild Staatsarchiv: Signatur: W 238/09.02-17)



Kenndaten für 2019 zum Kindes- und Erwachsenenschutz

## Anzahl Schutzmassnahmen bleibt konstant

**Der Kanton St.Gallen und die neun regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben den jährlichen Kenndatenbericht zur Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden veröffentlicht. Der Bericht enthält auch Zahlen zu Aufhalten von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien. Sie zeigen, dass die Zahl der Schutzmassnahmen bei Erwachsenen geringfügig angestiegen ist und im Kinderschutz abgenommen hat. Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton St.Gallen bei den Kinderschutzmassnahmen im Durchschnitt, bei den Erwachsenenschutzmassnahmen leicht unter dem Durchschnitt.**

Am 31. Dezember 2019 bestanden im Kanton St.Gallen 4'995 Erwachsenenschutzmassnahmen. Die leichteren Schutzmassnahmen, die sogenannten Begleit- und Vertretungsbeistandschaften, haben im Vergleich zum Vorjahr um 2 Prozent zugenommen. Die stärkste Schutzmassnahme, die umfassende Beistandschaft, hat um 2 Prozent abgenommen. Damit wird deutlich, dass die KESB den Schutzbedarf einer Person regelmässig prüfen und die individuell geeigneten Schutzmassnahme ertüchtigen.

### Leichte Abnahme im Bereich Kinder

Am 31. Dezember 2019 bestanden im Weiteren 3'302 Kinderschutzmassnahmen, was einer Abnahme von 3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dabei gilt es zu beachten, dass je Kind mehrere Kinderschutzmassnahmen bestehen können. Auch die Anzahl Minderjähriger mit einer oder mehrerer Schutzmassnahmen hat mit 2'608 Kindern und Jugendlichen um 90 abgenommen.

Bei den einzelnen Massnahmen ist eine Abnahme zu verzeichnen, mit Ausnahme der Massnahmen «Weisungen» und «Einsetzung einer Verfahrensvertretung». Bei Weisungen handelt es sich um ambulante Unterstützungsmassnahmen, welche die KESB anordnet. So verpflichtet sie Familien beispielsweise, eine Erziehungsberatung oder eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Die Einsetzung einer Verfahrensvertretung bedeutet, dass Kindern in einem KESB-Verfahren eine Kinderanwältin oder ein -anwalt zur Verfügung gestellt wird, die oder der ausschliesslich die Interessen des Kindes vertritt. Diese Massnahme wird nur bei schwerwiegenden Eingriffen wie beispielsweise einer Fremdunterbringung angeordnet oder in Fällen, in denen die Erwachsenen sich darüber uneinig sind, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Zunahme der Verfahrensvertretungen von Kindern lässt vermuten, dass die KESB die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder einbezieht und der Partizipation der Kinder Rechnung trägt.

Durchschnittlich haben im Kanton St.Gallen 12 von 1'000 Erwachsenen und 28 von 1'000 Kindern eine oder mehrere Schutzmassnahmen. Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton bei Kinderschutzmassnahmen im Durchschnitt, bei Massnahmen für Erwachsene leicht darunter.

### Abnahme von Fremdunterbringungen

Seit mehreren Jahren zeichnet sich ab, dass weniger Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht sind. Im letzten Jahr waren es noch 186 Kinder (im Jahr 2018 waren es 195). Auch die Anzahl Kinder, die in einer Pflegefamilie leben, hat abgenommen. Im Jahr 2018 bestanden 340 Pflegeverhältnisse, im Jahr 2019 waren es noch 330. Gleichzeitig hat die Bevölkerungszahl der Minderjährigen seit dem Jahr 2018 um 700 zugenommen.